Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 29

Artikel: Bauhandwerkerpfandrecht: eine Erwiderung

Autor: Holer, D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577011

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Umgang nahmen und zu einem Neubau sich entschlossen, der gestattete, das Sanatorium auch in jeder Hinsicht zweckentsprechend einzurichten. Die Arbeiten sind so weit sortgeschritten, daß das Sanatorium im Frühjahr bezogen werden kann.

Fabrikbauten in Dachsselben (Bern). Die Fabrik Tavannes Watch & Co., die über 1100 Arbeiter bes schäftigt, soll vergrößert werden. Die Arbeiten haben schon angesangen und die neuen Räume werden Platz bieten für weitere 300 Arbeiter.

Gasversorgung Langnau (Bern). Die im Laufe dieses Sommers von der Firma Kothenbach & Cie. in Bern erstellte Gasanstalt Langnau beginnt mit der Gasabgabe. Die Leitung erstreckt sich über das Gebiet der Ortschaften Langnau und Bärau. Binnen kurzem werden etwa 350 Abonnenten an das Werk angeschlossen sein. Der Gaspreis beträgt $22^{1/2}$ Cts. per m³. Die Anstalt ist im Besitz und wird betrieben von der Firma Gasversorgung Langnau Kothenbach & Cie.

Rurhausbau auf Schwändi (Glarus). (Korr.) Wiederholt ist in der Presse auf die sonnige, freundliche Lage Schwändis hingewiesen worden, und es haben sich Berkehrsverein und Gaftwirte bemüht, Erholungssuchende hierauf aufmerksam zu machen. Vergangenen Sommer hat denn auch eine schöne Zahl Fremder die Gasthäuser zum Kuraufenthalt bevölkert und sich über die für Ferien wie geschaffene Lage in höchster Anerkennung ausgesprochen, so daß mit Bestimmthett angenommen werden darf, daß die Zukunft eine erhöhte Frequenz bringen wird. Der Erstellung eines Kurhauses, die seinerzeit in vielversprechender Weise in die Wege geleitet war, ist dem Vernehmen nach neuerdings von kompetenter fachmännischer Seite näher getreten worden, und es ist zu hoffen, daß auch dieses Projekt einmal Gestalt annehmen wird. Wenn auch die Hotelerie zurzeit nicht auf Rosen gebettet ist, so werden bevorzugte Stellen immer noch zum Bau von Hotels oder Kurhäusern ins Auge gefaßt, wie es eben hier der Fall ift.

Die Gasversorgung im Mittelland von Appenzell-Außerrhoden die vom Gaswerk der Stadt St. Gallen ausgeht, ist nunmehr zur Tatsache geworden. In den Gemeinden Trogen und Speicher begann der Betrieb in diesen Tagen und in den Gemeinden Teusen, Bühler und Gais wird die Gasabgabe Ende dieser und zu Ansang nächster Woche beginnen.

Bauliches aus Basel. Raum ist der neue Bahnhof eröffnet und die Bevölkerung dieses Quartiers hat ihrer Befriedigung darüber Ausdruck gegeben, daß nun der etserne Gürtel, der sie von dem städtischen Verkehr abschloß, gefallen, hat auch schon wieder die Bautätigkeit hinter dem neuen badischen Bahnhof eingesett. Um Ende der Maulbeerftraße, hinter den zahlreichen Biaduften, einmundend in die hintere Bahnhofftraße find fechs Ginfamiltenhäuser erftanden, die ihrer Vollendung entgegenfeben. Die Raumverhältniffe diefer neuen Bauschen find zwar bescheidene, gewähren aber einer nicht allzu zahlreichen Familte hinreichend Raum; ihre Inneneinrichtung ift mufterhaft zu nennen und zu jedem Häuschen kommt noch ein hintergärtchen mit anschließendem Waschhaus. Gegenüber diesen Einfamilienhäuschen erhebt fich an der Kreuzung der Maulbeerstraße und der hinteren Bahnhofftraße ein schöner dreiftockiger Neubau, deffen untere Räume für eine Wirtschaft oder einen Laden bestimmt find. Das Begehren um ein Wirtschaftspatent für dieses Haus ift aber vorderhand noch abgewiesen worden, weil ein Bedürfnis dafür noch nicht vorliege. In der hinteren Bahnhofftraße find bereits weitere Neubauten projektiert, so daß man bald wieder von einem "Quartier hinter dem badischen Bahnhof" wird sprechen können.

Bauliches aus Allschwil (Baselland). Hier entwickelt sich zurzeit eine rege Bautätigkeit. Es gehen daselbst am obern Ende des Dorses an der Schönenbuchstraße mehrere schöne Zweisamilienhäuser der Vollendung entgegen. Auch im Unterdorse wird gebaut. Wie man hört, sollen für die nächste Zeit daselbst noch weitere Wohnhäuser projektiert sein.

Bauhandwerkerpfandrecht.

Eine Erwiderung.

In der letten Nummer Ihrer werten Zeitung brachten Sie eine Kritik über den Beschluß des Bundesrates, daß die provisorische Eintragung der Bauhande werkerhypothek nur gestützt auf eine schriftsliche Einwilligung des Grundeigentümers oder eine Beisung des Kichters erfolgen könne.

oder eine Beisung des Richters erfolgen konne. Wir find mit dem Artikel vollständig einverstanden darin, daß die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches von ben Gerichten weitgehend auszulegen selen, damit der Grundgedanke bes Gefetes: Schut der Bauhandwerker, zur Anwendung gelange. Im allgemeinen haben die Gerichte das Gesetz in diesem Sinne auch ausgelegt. So hat z. B. die Rekurskammer des zürcherischen Oberge= richtes dem Bauhandwerker das Pfandrecht auch gegen den Käufer einer Liegenschaft zugestanden, obschon dieser weder von der Forderung, noch von der Möglichkeit der Belastung der Liegenschaft Kenntnis hatte. Die Rekurskammer hat fich auf den Standpunkt geftellt, daß das Bauhandwerkerpfandrecht einen Schutz vor den Manovern gemiffenloser Bauspekulanten gemähren solle und daß es sich mit diesem Grundgedanken schlecht vertragen würde, wenn der Eigentumer durch Berkauf der Baute den Handwerker oder Unternehmer um seinen Anspruch prellen fonnte. Die Beifptele ließen fich vermehren, daß den Gerichten und Behörden im allgemeinen das richtige Verständnis für diese wichtigen Bestimmungen nicht fehlt.

Der Einsender ift aber der Ansicht, daß der angeführte Beschluß des Bundesrates dem Grundgedanken des Gesetzes nicht entspreche und die Bestimmungen über das Bauhandwerkerpfandrecht wieder aufhebe. Wir sind auch hier damit einverstanden, daß die Einwilligung des Grundeigentümers zur Eintragung nicht fo leicht erhält= lich ift. Aber für diesen Fall verweift eben der Beschluß auf eine Welfung, einen Befehl des Richters, der an die Stelle der Ginwilligung tritt. Hier ift der Ginsender offenbar der irrtumlichen Unsicht, daß ein eigentlicher Prozeß nötig sei, um einen solchen richterlichen Befehl zu erlangen. "Der langsame Prozefigang werde die Gin= tragung verunmöglichen." In erster Linte ist aber zu bemerken, daß der handwerker für die Gintragung die Zeit vom Vertragsabschluß bis drei Monate nach Bollendung der Arbeit zur Verfügung hat. Weiter ift darauf hinzuweisen, daß das Befehlsverfahren vor Gericht ein Bur Erledigung werden kaum beschleuniates sein muß. mehr als zwei Wochen in Anspruch genommen. Drittens aber — und auch hier befindet sich der Einsender im Fretum — muß der Anspruch in diesem Verfahren nicht flipp und flar bewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden. Dazu genügt im allgemeinen der Bauvertrag und die Baurechnung (der Devis). Wenn Zweifel vorhanden find, wird die provisorische Eintragung bewilligt, aber dem Handwerker zugleich eine Frift angesett, um beim Gericht die Klage auf Anerkennung einzuleiten. Somit ift bei einiger Vorsicht des Handwerkers ausge= schlossen, daß die Frist verpaßt wird.

Also gerade so, wie es der Herr Einsender wünscht! Durch Art. 961 des Zivilgesethuches ist dieses Versahren ausdrücklich vorgeschrieben. Auch er wird uns zugeben müffen, daß diese Regelung zweckmäßiger und der Wichtig= feit der Eintragung angemeffener ift, als wenn einfach das Notariat von sich aus über die Eintragung ent=

scheiden könnte.

Auf die übrigen Ausführungen des Artikels wollen wir hier nicht eintreten. Nur noch die Antwort auf die Frage nach dem Unterschied zwischen der provisorischen und der definitiven Eintragung! Diese wird kurz dahin zusammengefaßt werden können, daß die provisorische Eintragung schon nach Abschluß des Vertrages, die definistive aber erst nach Vollendung der Arbeit verlangt werden kann.

"Das hohe Lied vom Bauhandwerkerpfandrechi" hat nach unserer Ansicht nicht "ausgeklungen". Wenn auch nicht alle hochgespannten Erwartungen erfüllt wurden, so wird man von einem schrillen Mißton, von einer Ent-

täuschung doch wohl nicht sprechen können.

Daß die Bauhandwerker auch jetzt die Augen offen halten muffen, ift klar. Das richtigfte aber wird fein, wenn die Mitglieder der Bauhandwerker-Organisationen verpflichtet werden, die Eintragung immer zu verlangen, wenn nicht andere, ganz genügende Sicherheit geleiftet Dr. D. Boler, Rechtsanwalt, Burich. wird.

Hussiellungswesen.

Die Bündnerische Industrie- und Gewerbe-Aus-stellung in Chur 1913 wird laut Beschluß des engern Organisationskomitees um zehn Tage verlängert. Sie wird somit noch bis am Mittwoch ben 22. Oftober 1913 dauern.

Uerbandswesen.

Die erste allgemeine schweizerische Raminfeger: tagung in Zürich war am 28. September von 48 Berufsangehörigen, hauptsächlich aus der Oftschweiz, besucht. Die Eröffnung leitete Raminfegermeifter Ud. Grat in Zürich, den Vorsitz führte B. Walder, St. Gallen. J. Hartmann-Schaffhausen hielt ein vorzügliches Referat über die derzeitigen Berufsverhältniffe im schweizerischen Kaminfegergewerbe.

Es gibt in der Schweiz 447 Kaminfegermeister. Von diesen sind 215 Alleinbetriebe, also solche Meister, die allein, ohne Gehilfen oder Lehrlinge arbeiten. Dann folgen 232 Gehilfenbetriebe mit 734 beschäftigten Personen (Gehilfen und Lehrlingen). Dazu kommen noch sechs Betriebe mit mehreren Betriebsarten, wovon ein Alleinbetrieb und fünf Gehilfenbetriebe, die zusammen 10 Ber-

sonen beschäftigen.

Die Settion Zürich der schweizer. Vereinigung für Beimatschut hielt unter dem Borfit ihres Obmanns, Berrn Architekt M. Ufteri-Fasi, ihre Jahresversammlung ab. Die Bereinigung zählt gegenwärtig 930 Mitglieder. Die Rechnung für 1912 verzeigt bei 7696 Franken Einnahmen und Fr. 4752 Ausgaben einen Borschlag von Fr. 2944. Herr A. Rollier (Bern) hielt ein Referat über die Beranftaltung der schweizerischen Heimatschutzvereinigung im "Dörschen" der Landesausftellung.

Schreinermeister-Drganisation in Zürich. Hier beftehen nun an Stelle des bisherigen einzigen Schreinermeifterverbandes zwei neue Bereine. Die bisherige Sektion Zürich, die ihren Austritt aus dem Verband schweizer. Schreinermeifter und Möbelfabrifanten bereits auf Ende dieses Jahres eingereicht hat, umfaßte 78 Firmen gang verschiedener Große. Die zwei neugegrundeten Berbände weisen folgende Bestände auf: Der Verband der Großmeifter 18 Firmen, der Verband der Kleinmeifter 48 Firmen. Die Kleinmeifter haben nun unter der Firma "Schreinermeister und verwandte Berufe von Burich und Umgebung" eine Genoffenschaft gebildet. Mitglied kann jeder Schreiner werden, der nicht mehr als zehn Arbeiter beschäftigt. Der Borftand befteht aus den Mitgliedern: Sans Slegrift, Brafident, Guftav Wieland, Bizepräsident; Ernst Kaspar Lier, 1. Aktuar; Karl Walz, 2. Aktuar; Rudolf Baumann, 1. Quästor; Joseph Eduard Reichart, 2. Duäftor; Sekretär ist Herr Buttelmeier.

über den zweiten kantonalen Gewerbetag in Solothurn wird berichtet:

Die Delegiertenversammlung des Ranto= nalen Handwerker= und Gewerbeverbandes fand im "Falken" ftatt. Sie war beschickt von 29 Delegierten. Nach einem kurzen Begrüßungswort eröffnete der Kantonal-Präsident Herr J. Niggli, Malermeister in Olten, die Versammlung. Bezüglich der Frage der Wiederbesetung oder Aufgabe des Gewerbe-Sekretariates macht derselbe darauf aufmerksam, daß der Verband vor einer höchst wichtigen Entscheidung stebe; fie fei für ihn eine Lebensfrage und bestimmend für das weitere Gedeihen und erfolgreiche Arbeiten. Er führte ferner aus, daß dem Gewerbestande immer mehr Feinde, innere und äußere, erwachsen, Feinde, die von den Gewerblern nicht einmal alle erkannt werden. Als den größten bezeichnete er den innern Feind, die Gleichgültigkeit und Intereffe-lofigkeit. Zusammenhalten und geeinigtes Vorgehen find unumgänglich notwendig zum guten Gedeihen, zu erfolgreicher Arbeit und zur Erreichung ber gefteckten Biele. Der Borsitzende erwähnt auch die außern Feinde, für beren Abwehr gleichfalls eine lückenlose, einige Organisation Hauptbedingung ift. Um dies zu erreichen, um alle den Gewerbeftand betreffenden Fragen im Auge behalten und die Intereffen desfelben nach jeder Richtung energisch und zielbewußt wahren zu können, ift es notwendig, daß ein diesen Aufgaben gewachsener Gewerbesekretar angestellt wird. Der nämliche frische Zug und neue Geift ergibt sich wieder aus der Diskuffion über die vorliegende Frage. Die Vertreter der ver= schiedenen Gewerbevereine erklären prinzipiell das Einverständnis, wieder einen Gewerbesekretär anzuftellen. Die Abstimmung über den bezüglichen Untrag des kantonalen Vorstandes, die Wiederbesetzung im Auge zu behalten, ergibt Einstimmigkeit. Nach kurzer Aufklärung seitens des Vorsitzenden über die finanzielle Seite dieses Beschlusses wird wiederum einstimmig beschlossen, die Beiträge für das Gewerbe-Sekretariat wetter zu bezahlen, um bis zum Zeitpunkt ber Anstellung einen Fonds zu erhalten. Für das Jahr 1913 wird pro Mitglied ein fixer Betrag festgesett. Bezüglich Traktandum Rechtshilfestellen wird mehrheitlich beschloffen, in Solothurn für den oberen und in Olten für den unteren Kantonsteil je eine Rechtshilfestelle zu schaffen. Der Borfitende verdankt fodann den Delegierten ihr Erscheinen und das damit bezeugte Interesse, worauf er um 12 Uhr die Versammlung als geschlossen erklärt.

Der am Nachmittag im Rosengarten abgehaltene zweite Gewerbetag war von zirka 80 Mann besucht. Berr G. Safner begrüßt die Anwesenden und heißt fie im Namen des hiefigen Gewerbevereins und der Stadt herzlich willkommen. Der Kantonal-Präsident Herr Niggli schließt sich ihm an. Der Vorsitzende begrüßt sodann ben Referenten Berrn Dr. Bolmar, indem er betont, von welch großer Bedeutung deffen Referat über den Entwurf zu einem Gesetze betr. Die Arbeit in den Bewerben für den Gewerbeftand fet.

Es wurde diesbezüglich folgende Resolution gesaßt: Die Versammlung verdankt dem Zentralvorstand des